



Tiroler Umweltschutz

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel
Umwelt

z.H. [REDACTED]

MMag. Julia Frischhut, E.Ma

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED]; Errichtung von 3
Wohnhäusern auf Gst. 787/1 KG Hochfilzen; Zl. 3-10157, Berufung

Geschäftszahl LUA-4-1.1/1/4-2011

Innsbruck, 19.04.2011

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 11.04.2011, 3-10157/NA/20-2011, eingelangt bei der Tiroler Umweltschutz am 11.04.2011, wurde [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung dreier Einfamilienhäuser samt Zufahrtsstraße auf dem Gst. 787/1, KG Hochfilzen, unter Vorschreibung von Auflagen und nach Maßgabe der im Bewilligungsverfahren eingereichten Projektunterlagen, erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die damit einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Landesumweltschutz in offener Frist

B e r u f u n g

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens vollinhaltlich angefochten.

I. Präambel

Österreich zählt zu den wasserreichsten Ländern der Erde, demnach trägt das Land eine besondere Verantwortung für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten sowie deren Habitate. Feuchtgebiete sind die am stärksten von Zerstörung und Veränderung betroffenen natürlichen Lebensräume. Sie üben im Wesentlichen folgende wichtige **Funktionen** aus:

- Feuchtgebiete sind **Zentren der Artenvielfalt**. Sie beherbergen unzählige Pflanzen- und Tierarten. In Österreich sind fast 40% der Vögel und 33% der Pflanzen (ohne subalpine und alpine Arten) an wassergeprägte Lebensräume gebunden.
- Feuchtwiesen, Moore, Auen, Seen und Gletscher dienen der **Wasserspeicherung** bzw. dem Wasserrückhalt an Land und verhindern einen raschen Abfluss. Durch Feuchtgebiete steht Wasser den Landökosystemen ausreichend zur Verfügung, das **Grundwasser wird angereichert** sowie eine **klimaausgleichende Wirkung gefördert**. Der Wasserrückhalt bietet auch **Schutz vor Hochwasser**.
- Feuchtgebiete dienen der **Wasserreinigung**, biologische Pflanzenkläranlagen haben sich dieses „natürliche Phänomen“ zu Nutzen gemacht.
- Sie dienen dem **Rückhalt von Nähr- und Schadstoffen**. Vor allem in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten wirken Feuchtflächen als so genannte „Stickstoffsenske“. Stickstoff wird einer Verwertung in Biomasse zugeführt und der direkte Abtransport in den Vorfluter verhindert.
- Vor allem Moore dienen dem **Klimaschutz** durch den Rückhalt bzw. die Speicherung des Treibhausgases Kohlendioxid.
- Feuchtgebiete zählen zu den **produktivsten Lebensräumen** der Erde. Sie verzeichnen eine sehr hohe Biomasseproduktion, welche wiederum klima-, umwelt- und nutzungsrelevant ist.

Ziel der Landesumweltanwaltschaft ist es, naturkundlich wertvolle, einzigartige und bedrohte Lebensräume in ihrer Ursprünglichkeit auch für die Zukunft erhalten zu können und Beeinträchtigungen bestmöglich zu vermeiden.

Das bescheidgegenständliche Feuchtgebiet ist ein solcher Lebensraum, dessen Erhalt und Schutz aus den oben genannten Gründen sinnvoll und notwendig ist.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

██████████ und Frau ██████████ haben bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung von 3 Wohnhäusern mit überdachten Stellplätzen samt Zufahrtsweg auf Gst. 787/1 KG Hochfilzen angesucht.

1) Zur Sachverhaltsdarstellung

Auf Gst. 787/1 KG Hochfilzen (Fläche laut Grundbuchsauszug 3.676 m²) sollen 3 Einfamilienhäuser errichtet und eine Zufahrtsstraße angelegt werden. Die Fläche, die für die Bebauung in Anspruch genommen werden soll, beträgt 2.439 m².

Der Ermittlung des Sachverhaltes wurde die mündliche Verhandlung vom 22.10.2008 sowie Stellungnahmen der zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Sachverständigen sowie der Gemeinde Hochfilzen und der Antragstellerinnen zugrunde gelegt.

2) Zu den Ausführungen der Amtssachverständigen

Der naturkundliche Amtssachverständige beurteilte das Vorhaben in seinem in der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2008 zu Protokoll gegebenen Gutachten, welches mit Schreiben vom 23.10.2008 und 23.12.2009 und mit Schreiben nach Einlangen eines neuerlichen Bewilligungsantrages am 10.11.2010 ergänzt wurde, zusammengefasst wie folgt:

Bei den im Zuge der geplanten Bebauung und Gartengestaltung betroffenen Gebieten handle es sich um ausgeprägte Feuchtstandorte. Es seien dies Kleinstgerinne sowie etwas aufgewölbte Geländestrukturen mit Moorboden. Die zum Zeitpunkt der Begehung im Herbst vorgefundenen Vorkommen von Schilf, Pfeifengras und Mädesüß seien typisch. Während auf dem Grundstück 752/1 die landwirtschaftliche Nutzung den Pflanzenbestand in Richtung einer Fettwiese verändert habe, sei auf dem oberhalb daran angrenzenden Grundstück 787/1, vermutlich durch die jahrelange Nichtnutzung, ein ausgeprägtes Feuchtgebiet entstanden.

Laut Gutachten würde das geplante Bauvorhaben im Wesentlichen den **Artenreichtum der Pflanzen- und Tierwelt und den Naturhaushalt des Sonderstandortes eines ausgeprägten Feuchtgebiete schwerwiegend und nachhaltig beeinträchtigen.**

Die Ausführungen des Amtssachverständigen in dessen Schreiben vom 23.10.2008 bezogen sich auf die jeweils unterschiedlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (im folgenden: TNSchG 2005) bezogen auf die von der Gemeinde Hochfilzen mit Schreiben vom 19.08.2005 und 20.12.2007 jeweils angegebenen unterschiedlichen Baugrenzlinien auf dem besagten Grundstück 787/1, KG Hochfilzen.

In Beantwortung des am 19.12.2008 bei der Behörde eingereichten geologischen Gutachten nahm der Amtssachverständige mit Schreiben vom 23.12.2009 vor allem bezüglich der Bodenbeschaffenheit des Areals, Stellung wie folgt:

Die Torfmächtigkeit des Bodens betrage zwischen 0,3 und 1 m, wobei Richtung Seitenbach der Rotache eine noch mächtigere Torfschicht zu erwarten sei. Das **Areal sei postglazial entstanden.** Trotz

des punktförmig vorhandenen Wasserzudranges in einem Teilbereich der ersten Baggerschurfes, der wahrscheinlich bei der Verlegung von Rohrleitungen entstanden sei, deute die Dicke der Torfschicht im Areal auf einen **sehr langen Entstehungsprozess** hin, bei einem Wachstum von ca. 1 mm pro Jahr würde die Entstehung etwa 1000 Jahre dauern. Anders als von den Antragstellerinnen vermutet habe die Einleitung von Dach- und Drainagewässern auf diesen Entstehungszeitraum keinen nennenswerten Einfluss, zumal der untypische Wasserzufluss nur an einer Stelle der großflächigen Vernässung in denen die vier Probeschürfungen vorgenommen worden waren, festgestellt worden sei. Somit sei auch eine Entstehung des Gebietes in Folge eines lange zurückliegenden Rohrbruches, wie dies von den Antragstellerinnen ins Treffen geführt worden war, auszuschließen.

In einer weiteren ergänzenden Stellungnahme wies der Amtssachverständige erneut darauf hin, dass im Zuge der projektierten Bau- und Gartengestaltungsmaßnahmen folgende Lebensräume berührt würden: **„Artenreiche Nasswiese, Großröhricht, Uferhochstauden, Feldgehölz, landwirtschaftliche Intensivfläche. Die ersten 3 Vegetationseinheiten sind Feuchtgebiete. Das Feldgehölz besteht im Wesentlichen aus Grauerle, Esche, Traubenkirsche, Schwarzem Holunder.“**

3) Zu den Stellungnahmen der Parteien

Der Naturschutzbeauftragte des Bezirkes Kitzbühel sprach sich aus folgenden – zusammengefasst angeführten – Gründen eindeutig gegen die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung des bescheidgegenständlichen Bauvorhabens aus:

Das vom geplanten Bauvorhaben betroffene Feuchtgebiet würde nahezu zerstört, was eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, und in abgemilderter Form auch des Landschaftsbildes, zur Folge hätte.

In Bezug auf das geologische Gutachten vom 18.12.2008 führte der Naturschutzbeauftragte ergänzend aus, dass zum Erreichen der darin bescheinigten Standfestigkeit des geplanten Baugrundes eine bis zu 1 m dicke Torfschicht abgetragen werden müsste. Diese Abtragung hätte selbstverständlich zerstörerische Auswirkungen auf das Feuchtgebiet, das großflächig trockengelegt würde. Die ökologischen Besonderheiten des Gebietes und dessen Bestände würden nahezu vernichtet.

Die Antragstellerinnen legten in ihrer am 28.01.2011 eingegangenen, ergänzenden Stellungnahme ihre Annahme dar, dass das besagte Feuchtgebiet durch einen Rohrbruch der auf dem Gelände befindlichen Hauptwasserleitung entstanden sein könnte, da dort seit Jahrzehnten Wasser austrete.

Die Gemeinde Hochfilzen, [REDACTED], äußerte sich mit Schreiben vom 05.01.2009 positiv zum Bewilligungsantrag. Der betroffene Grund sei schon lange als Baugrund gewidmet und liege außerhalb der ökologisch wertvollen Freihalteflächen. Die Zufahrt auf dem Gst. 787/5, die ebenfalls im Eigentum der Antragstellerinnen stehe, stelle die einzige Zufahrt der Gemeinde Hochfilzen zu ihrer zentralen Wasserversorgung, und für zwei ortsansässige Bauern dar. Das Gebiet sei eine Baulücke und es entgingen der Gemeinde in finanziell schwierigen Zeiten Einnahmen aus den Erschließungskosten.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft

1. Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005

Ziel der Tiroler Umweltanwaltschaft ist es, naturkundlich wertvolle, einzigartige und landschaftsprägende Lebensräume sowie die Verbindung von solchen Lebensräumen zu bewahren und die Interessen der Natur in Bewilligungsverfahren bestmöglich zu vertreten.

Die Landesumweltanwaltschaft kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben die gegenständliche Fläche, ein aufgrund des Vorkommens eines **Sonderstandortes** nach dem TNSchG 2005 ökologisch sensibler Bereich, **irreversibel zerstört** werden würde. Da gerade die so wertvollen **Feuchtgebiete** einen sehr artenreichen und abwechslungsreichen Lebensraum darstellen, **würde der Naturhaushalt sowie der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten durch den geplante Bau der Einfamilienhäuser schwerwiegend beeinträchtigt werden bzw. unwiederbringlich verloren** gehen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass aufgrund von Verbauungen immer weniger derartige Gebiete in Tirol vorhanden sind. Aufgrund dessen, dass das Bauvorhaben den gegenständlichen Lebensraum ruinieren würde, können auch durch **Nebenbestimmungen bzw. Vorschreibungen keine Verminderungen** der zu erwartenden **Beeinträchtigungen** erreicht werden. Die im Bescheid enthaltenen Auflagen beziehen sich demgemäß auch lediglich auf den Schutz der umliegenden Gebiete.

Zum Vorbringen der Antragstellerinnen, dass es sich bei dem gegenständlichen Feuchtgebiet nicht um ein „**natürliches Feuchtgebiet**“ handle, sondern dieses durch auf „unnatürlichem“ Weg eingebrachte Wässer (Dachwasser, bzw. Rohrbruch der Hauptwasserleitung) entstanden sei, ist folgendes anzumerken – soweit dieses Vorbringen nicht bereits vom Amtssachverständigen als mit den Bodengegebenheiten völlig unvereinbar verworfen wurde:

Ein Feuchtgebiet ist in § 3 Abs 8 TNSchG 2005 bezüglich seiner Ausprägung und den dafür charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, welche in leg.cit. demonstrativ aufgezählt sind, definiert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH, 2001/10/0017) ist für dessen Beurteilung die "räumliche Dimension" wesentlich: Es muss sich um einen in sich geschlossenen und vom Nachbargebiet abgrenzbaren Lebensraum handeln. Demnach ist die Entstehungsgeschichte für die Qualifikation eines Feuchtgebietes, das unter dem Schutz des TNSchG 2005 steht, unerheblich.

Somit wären **schwerwiegende und irreversible Beeinträchtigungen des oben genannten Schutzgutes im Sinne des § 1 Abs 1 TNSchG 2005 gegeben**, wie dies im Bescheid auch anerkannt wurde.

2. Alternativ- bzw. Variantenprüfung

Gemäß § 29 Abs 4 TNSchG ist die naturschutzrechtliche Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere

Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft ist eine solche **Alternativ- bzw. Variantenprüfung nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend durchgeführt worden**. Im Zuge des ergänzenden Ermittlungsverfahrens der Berufungsbehörde erscheint die umfassende Prüfung von Alternativen aus Sicht des Landesumweltanwalts demnach als unabdingbar.

So bleibt etwa aus Sicht der Umweltanwaltschaft unbeantwortet, ob für die Wohnraumbeschaffung in der Gemeinde Hochfilzen außer im Bereich dieses ausgeprägten Feuchtgebietes keine anderen Flächen zur Verfügung stehen. Oder auch ob die von der Gemeinde ins Treffen geführten Zufahrten – die jedoch in der rechtlichen Beurteilung der Behörde keinerlei Erwähnung finden – nicht mit gelinderen Mitteln gesichert werden können. Auch das Vorhaben an sich, einschließlich der geplanten Gartengestaltung, müsste aus Sicht der Umweltanwaltschaft genauer auf seine möglichst standortschonende Ausführung hin geprüft werden.

3. Interessensabwägung

Weiters ist nach Ansicht der Umweltanwaltschaft auch die im Bescheid angeführte **Interessenabwägung vollkommen unzureichend durchgeführt** worden. Im Zuge einer gesetzeskonformen Interessenabwägung wäre transparent darzulegen gewesen, aus welchen Gründen die entscheidende Behörde in diesem konkreten Einzelfall zur Ansicht gelangt ist, dass die langfristigen öffentlichen Interessen, welche für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, höher zu bewerten seien, als die Interessen der Schutzgüter des Tiroler Naturschutzgesetzes und ob die mit dem geplanten Projekt einhergehenden Eingriffe und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechtfertigen sind. Im Falle von solch erheblichen Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter, wie diese vom Sachverständigen dargelegt wurden und von der Behörde auch in ihrer Sachverhaltsdarstellung festgehalten wurden, müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse um so höher zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden.

Die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Wert- und Wertungsentscheidung ist nach gängiger Rechtssprechung daran zu messen, inwieweit das Abwägungsmaterial transparent und nachvollziehbar dargelegt wurde und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Denkgesetzen, Erfahrungen und allenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. Um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen, wäre es daher erforderlich gewesen, die für und gegen das Vorhaben sprechenden Argumente umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen (vgl. VwGH vom 29.10.2007, ZI. 2004/10/0229).

Im konkreten ist bezüglich der Interessensabwägung folgendes anzumerken:

Die oben genannten Parameter einer gesetzeskonformen Interessensabwägung sind nicht beachtet worden:

3.1. Zunächst ist anzumerken, dass im gesamten, der Interessensabwägung gewidmeten Teil des Bescheides (S. 10) stets von „öffentlichen Interessen“ oder „gewichtigen öffentlichen Interessen“ die Rede ist, das Gesetz jedoch unmissverständlich das Vorhandensein von **langfristigen** öffentlichen Interessen fordert, die eindeutig höheren Anforderungskriterien zu entsprechen haben.

3.2. Die Gemeinde führt ein ihr eingeräumtes „**Mitspracherecht**“ (an anderer Stelle „**Mitentscheidungsrecht**“ genannt) an, welches ihr von den Antragstellerinnen eingeräumt worden war. Für die Umweltschutzbehörde ergab sich jedoch nicht, worin konkret dieses „Mitspracherecht“ bzw. „Mitentscheidungsrecht“ besteht. So ist eine gewährte *Mitsprache* im Fall eines Verkaufs an Dritte, die wohl keine Bindungswirkung der Ansicht der Gemeinde indiziert, als ledigliche Beratungsposition anzusehen und aus Sicht der Umweltschutzbehörde per se nicht geeignet, irgendein öffentliches Interesse (hierzu siehe Punkt 1.) darzustellen. Doch auch ein bindendes Mitentscheidungsrecht scheint diese Anforderung nicht zu erfüllen, da aus den der Umweltschutzbehörde vorliegenden Unterlagen nicht hervorgeht, ob die Gemeinde im Rahmen ihrer Mitentscheidung selber überhaupt an bestimmte Zustimmungskriterien, wie etwa die Vergabe an ortsansässige Personen, gebunden wäre – wie dies von der Behörde als vorhandenes öffentliches Interesse angesehen wird.

3.3. Dass die **Beschaffung von Wohnraum** ein öffentliches Interesse (hierzu siehe wiederum 1.) darstellt, wird nicht in Abrede gestellt. Dennoch kann die alleinige Feststellung dieses Umstandes keine abwägende Ermittlung öffentlicher Interessen darstellen. So wäre „transparent und nachvollziehbar“ dazulegen gewesen, inwieweit dieses vorhandene Interesse der Wohnraumbeschaffung ohne das Vorhandensein anderer Möglichkeiten konkret und auf die geplante Weise im geschützten Gebiet umgesetzt werden muss und die daran bestehenden gewichtigen Schutzinteressen überwiegt.

3.4. Die **Widmung** des besagten Grundstückes als Bauland ist nach Ansicht der Umweltschutzbehörde, die sich dahingehend von der Judikatur des VwGH bestätigt sieht, lediglich geeignet, auf ein öffentliches Interesse hinzuweisen. Sie allein vermag nicht, von vorn herein ein Überwiegen der öffentlichen Interessen über die Interessen des Naturschutzes zu begründen. Im Fall eines so gewichtigen Eingriffes in die Schutzgüter des TNSchG 2005, wie dies anerkannter Weise hier der Fall ist, bedürfte es des Vorliegens weiterer öffentlicher Interessen, die aus Sicht der Umweltschutzbehörde nicht erkennbar sind. (VwGH vom 06.07.1999, 96/10/0085).

3.5. Schlussendlich wird die zur Entscheidung berufene Behörde zu prüfen haben, ob das einzige dem Ermittlungsverfahren zu entnehmende nachvollziehbare Interesse, nämlich jenes der Antragstellerinnen an der Realisierung ihres Bauvorhabens, die gewichtigen, im Ermittlungsverfahren festgestellten schwerwiegenden und irreversiblen Beeinträchtigungen eines Sonderstandortes zu überwiegen vermögen.

Die Landesumweltschutzbehörde kommt somit zu dem Schluss,

- dass es einer gesetzeskonformen Alternativenprüfung bedarf, da diese den Ermittlungsergebnissen nicht entnommen werden konnte. Hiezu darf jedoch ergänzend angemerkt werden, dass auch im Falle eines Fehlens möglicher Alternativen zum geplanten Bauvorhaben das daran bestehende öffentliche Interesse – soweit dieses überhaupt bislang glaubhaft gemacht wurde – die gewichtigen Schutzinteressen am Sonderstandort nicht zu überwiegen vermag;

- dass dem Ermittlungsverfahren auch **kein nachvollziehbares langfristiges öffentliches Interesse** an der Realisierung des Vorhabens **abgeleitet werden konnte**, da bisher aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde keine gesetzeskonforme Interessenabwägung vorgenommen wurde;

- dass das im Bescheid dargestellte öffentliche Interesse an der Realisierung nicht, oder nur in sehr geringem Ausmaß vorhanden ist und keineswegs geeignet sein kann, die massive Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Sonderstandorten nach dem TNSchG 2005 aufzuwiegen.

Aus all diesen Gründen wird seitens der Landesumweltanwaltschaft fristgerecht folgender

III. Berufungsantrag

gestellt:

1) Die Berufungsbehörde möge dieser Berufung Folge geben und den Bescheid aufheben,

in eventu

2) den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer